

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch

Aktuelle Fragen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts

Dienstag, 30. Oktober 2012

NKF

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch



Flexibilisierung von Vorsorgelösungen

Dr. Hermann Walser

NKF

Überblick

- Problemstellung
- Flexibilisierung vor dem ordentlichen Rentenalter
- Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter
- Ausblick
- Fazit

Problemstellung

- Zukünftige demographische Herausforderungen
 - Fachkräftemangel
 - Schrittweiser Rückzug aus dem Erwerbsleben gewünscht
 - Wunsch nach vorzeitiger Pensionierung
 - Aber: viele Personen sind auf volles Altersguthaben angewiesen
 - Gegenläufiger Trend: Erwerbstätigkeit über das AHV-Pensionsalter hinaus
- ⇒ Flexibilisierung auf beide Seiten ist nötig!

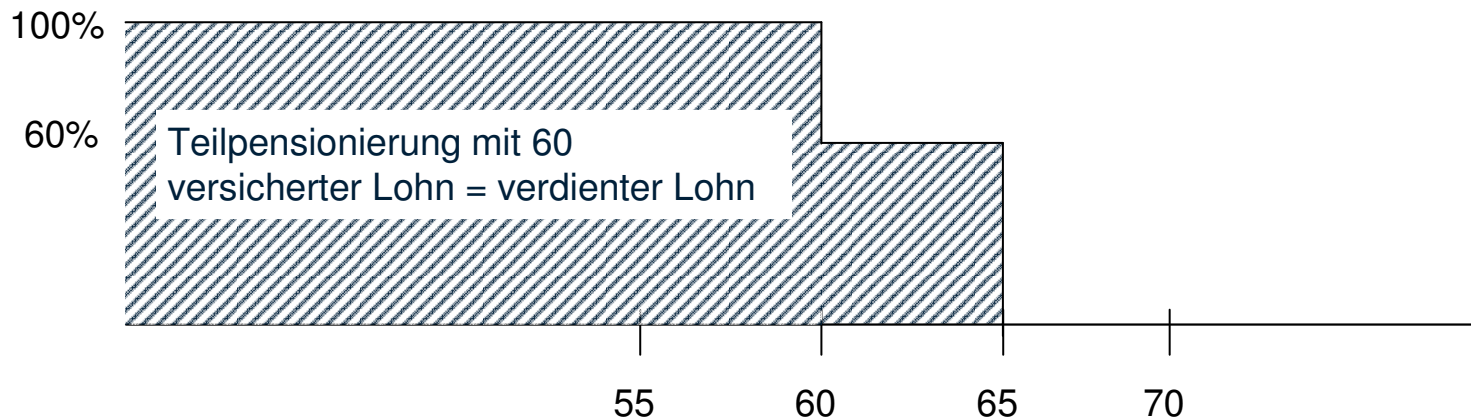
Pensionierung: Der BVG-„Normalfall“

- Anspruch auf Altersleistungen haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 13 Abs. 1 BVG).



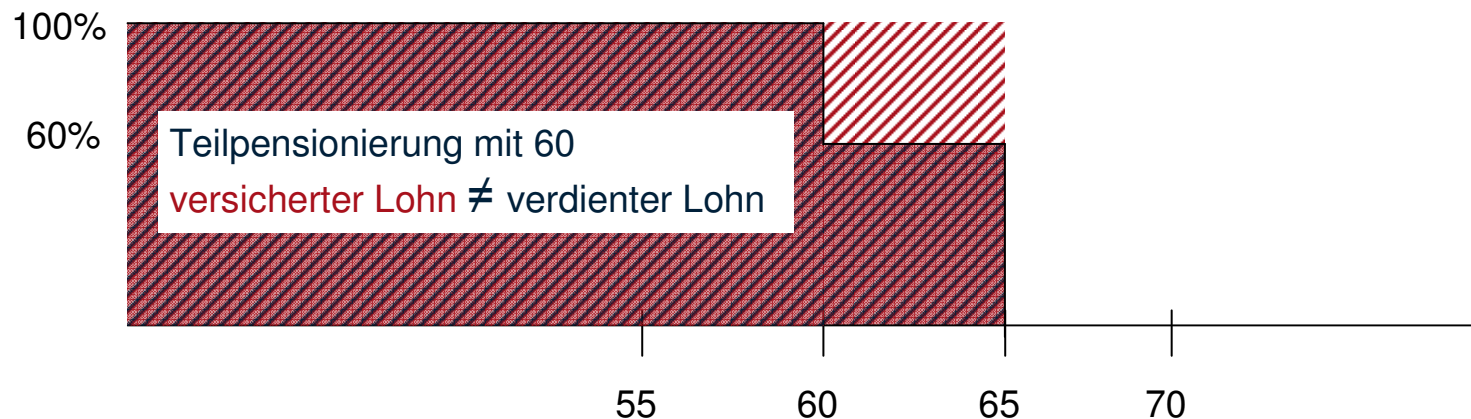
Vorzeitige Pensionierung/Teilpensionierung - bisher (Art. 13 Abs. 2 BVG)

- Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit (zwischen 58. und 70. Altersjahr)
- Reduktion versicherter Lohn parallel zu Reduktion Beschäftigungsgrad
⇒ Teilaltersleistungen im Zeitpunkt der Teilpensionierung;
Weiterführung der Vorsorge nur für den nicht davon betroffenen Teil
- Reglementarische Regelung notwendig



Teilpensionierung mit Weiterversicherung - neu (Art. 33a BVG)

- Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes trotz Reduktion Beschäftigungsgrad/Lohn
- Maximal bis zum ordentlichen Rentenalter. Danach \Rightarrow Art. 33b BVG



Teilpensionierung mit Weiterversicherung

Spezialfragen

- Reduzierung um max. 50% der bisherigen Erwerbstätigkeit
- Es wird der vorherige Lohn weiterversichert \Rightarrow spätere *Erhöhung des versicherten Verdienstes* (z.B. aufgrund einer Lohnerhöhung) ist nicht möglich
- Letzter versicherter Verdienst vor der Reduktion für die Höhe des *Einkaufes* ausschlaggebend
- *Keine Beitragsparität* für Weiterversicherungsbeiträge

Teilpensionierung mit Weiterversicherung

Festlegung der Teilpensionierungshöhe

- Reduzierung um *maximal 50%* der ursprünglichen Erwerbstätigkeit zulässig. Aber: Umfang der jeweiligen Abstufungen ist gesetzlich nicht geregelt
⇒ Abstufung muss *reglementarisch* festgelegt werden
- Steuerrechtlich motivierte Tendenzen („30/30/2-Regel“) :
 - Teilpensionierungsschritt von mindestens 30% der ursprünglichen Erwerbstätigkeit
 - verbleibende Tätigkeit von mindestens 30% der ursprünglichen Erwerbstätigkeit
 - höchstens 2 Teilpensionierungsschritte

Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter - bisher (Art. 13 Abs. 2 BVG)

- Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Beendigung der Erwerbstätigkeit (zwischen 58. und 70. Altersjahr) \Rightarrow fortgesetzte Erwerbstätigkeit führt zum *Aufschub* der Altersleistungen
- Reglementarische Regelung notwendig
- Nach dem reglementarischen Rentenalter: Trotz Weiterarbeit steuerlich zum Teil nur Aufschub zugelassen, zum Teil auch weitere Beitragszahlungen

Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter - neu (Art. 33b BVG)

- *Erwerbstätigkeit* bis (maximal) zur Vollendung des 70. Altersjahres
- *Weiterführung* der aktiven Versicherung im bisherigen Rahmen
⇒ Aber: Keine Versicherung des hypothetischen Einkommens nach Art. 33a BVG
- Zwingende *Beitragsparität*
- Aber: *Risikobeiträge* müssen nicht mehr erhoben werden
(reglementarische Grundlage entscheidend)

Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter

Spezialfragen

- *Einkauf* nach dem Rentenalter?
 - Falls zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters eine Einkaufsmöglichkeit besteht \Rightarrow Lücke kann grundsätzlich gefüllt werden

- Risiken *Invalidität und Tod*
 - Keine Risikoleistungen mehr nach dem Rentenalter
 - Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter aus gesundheitlichen Gründen \Rightarrow *Altersleistung*
 - Bei einem Todesfall erhalten Hinterlassene eine Rente aufgrund der *Altersleistung*

Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter

Spezialfragen

- *Vorbezüge und Barauszahlungen*
 - Vorbezüge und Barauszahlungen sind nach Eintritt des ordentlichen Rentenalters nicht mehr möglich (gilt auch für Rückzahlung eines Vorbezugs)

- *Übertritt in eine neue Pensionskasse nach dem Rentenalter*
 - Möglichkeit besteht aufgrund des Gesetzeswortlautes *nicht*
 - Versicherte Person muss bereits *vor* dem ordentlichen Rentenalter einer Pensionskasse beigetreten sein, da die Vorsorge lediglich *weitergeführt* wird.

Flexible Pensionierung als Baustein der Mitarbeiterzufriedenheit

- Interesse an Flexibilisierung
- Ausarbeitung der Details (Stiftungsrat/Arbeitgeber)
 - Arbeitgeberbeiträge auf dem hypothetischen Einkommen vor dem ordentlichen Rentenalter
 - Risikobeiträge nach dem ordentlichen Rentenalter
 - Abstufung der Teilpensionierungsschritte, Wahlrechte der Versicherten etc.
- Entwurf der Reglementsbestimmungen
- Entscheid des Stiftungsrates über die Einführung
- Information der Versicherten/Beratung der Mitarbeiter

Ausblick

- Weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten bestehen in der Form des Bezugs der Altersleistung: Kapital oder Rente oder Mischformen
- Differenzierungen bei den Hinterlassenenleistungen
- Trend geht in Richtung Flexibilisierung der Altersleistungen, weg von einem festen Rentenalter

Fazit

- Die berufliche Vorsorge hat keine starre Pensionierungsregelung
- Sie belässt den rechtlichen Raum für flexible Lösungen
- Sie folgt damit dem gesellschaftlichen Trend, der auch in diese Richtung weist
- Die Flexibilität ist aber noch ausbaufähig

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

NKF